

Willisau: ein Ort - zwei Gemeinden

Autor(en): **Häfliger, Alois**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **61 (2003)**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719095>

Nutzungsbedingungen

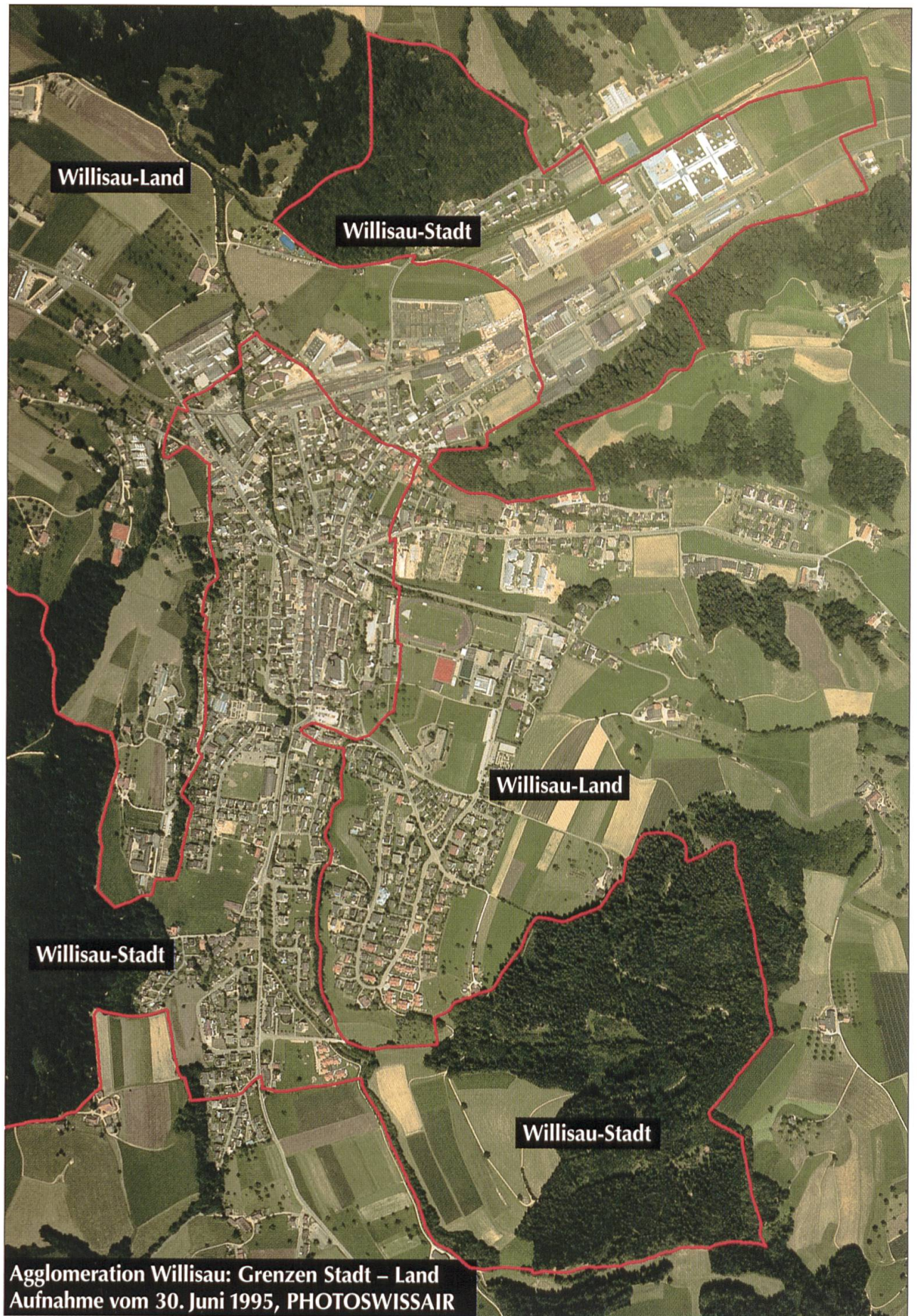
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Willisau: ein Ort – zwei Gemeinden

Alois Häfliger

Schon des Öftern haben sich wohl Einheimische wie Auswärtige gefragt, warum und wie es vor zwei Jahrhunderten auf dem Platze Willisau zur Bildung der beiden politischen Gemeinden Willisau-Stadt und Willisau-Land gekommen ist. Aktuell wie selten zuvor ruft diese Frage gerade im Jubiläumsjahr 2003 «Eine Vergangenheit – Eine Zukunft. 700 Jahre Stadt und Landschaft Willisau» nach einer Klärung.

Scheinbar willkürlicher Grenzverlauf

Die nach der Idee von Edwin Grüter in der Zeit von Anfang März bis Anfang April 2003 von den Zivilschützern mit 2200 signalroten Pfählen geschaffene *Landschaftsinstallation* «Grenzerfahrungen» – die «Grenzinstallation» war anschliessend einige Zeit ebenfalls als Ausstellung im Rathaus zu sehen – hat die Grenzen zwischen Willisau-Stadt und Willisau-Land für das interessierte Publikum sichtbar gemacht. Uneingeweihte haben wohl mit Erstaunen oder gar Kopfschütteln den eigenartigen und scheinbar unlogischen Grenzverlauf verfolgen können. Überrascht war man gewiss auch, dass die normalerweise unsichtbaren Grenzen scheinbar beliebig Wohnquartiere, Privatgärten und Bachläufe durchschneiden. Diese teilweise verwinkelten Grenzen sind jedoch keineswegs willkürlich, sondern sie basieren einerseits auf mittelalterlichen

und frühneuzeitlichen verbrieften Besitz- und Nutzungsrechten sowie auf der im Gefolge der Gemeindetrennung festgeschriebenen Grenzziehung. Auch wenn diese *Grenzen im Alltagsleben* und in den meisten Lebensbereichen längst durchlässig geworden sind, wundert sich vermutlich der Betrachter des Grenzverlaufs, *weswegen* sich die Bewohner der einstigen Kirchhore Willisau (Pfarrei mit Kirchenvogtei und Kirchensatz) *auseinandergelebt* haben, was zur Schaffung der beiden Gemeinden geführt hat. Hier können die entsprechenden Gründe und der Verlauf der Trennung wie auch deren Folgen nur im Wesentlichen und in grossen Zügen angeführt werden. Eine umfassende Sicht, die alle Fakten und Ereignisse einbezieht und zahlreiche Details auflistet, ist einer noch zu schreibenden Willisauer Geschichte für die nachmittelalterliche Zeit bis zur Gegenwart vorbehalten. Ein solches umfassendes historisches Forschungswerk wäre als Fortsetzung der überaus aufschlussreichen und tief schürfenden Geschichte über die Willisauer Frühzeit, verfasst von August Bickel – erschienen 1982 –, sehr wünschenswert.

Von der Besiedlung...

Das vormalig keltische Gebiet rund um Willisau dürfte kurz nach 700 unserer Zeitrechnung von den Alemannen in zumeist *friedlicher Landnahme* besie-

delt worden sein. Ob die germanischen Sippen zuerst die besonnten Höhenzüge des Willisauer Berglandes urbar gemacht – um 893 wird die Hofstätte Gesserswil urkundlich erwähnt – oder sich in den wasserreichen Auen an Enziggiger und Buchiggiger niedergelassen haben – die Örtlichkeit Willisau wird erst 1101 aktenkundig – bleibt mangels gesicherter Quellen ungewiss. Die Gegend muss jedenfalls bezüglich Fruchtbarkeit eine gewisse Attraktion besessen haben, nahmen hier doch im Hochmittelalter verschiedene nieder- und mitteladelige Geschlechter neben- und nacheinander Besitzes- und Verwaltungsrechte wahr. Diese Annahme unterstreichen ebenfalls mehrere Burgstellen aus jener Zeitepoche.

Seit mindestens Mitte des 12. Jahrhunderts verfügten die *Freiherren von Hasenburg*, deren Stammsitz im Jura zwischen Delsberg und Pruntrut lag, im Raume Willisau über einen vorerst unbedeutenden Streubesitz. Ansehen und Einfluss der Hasenburger wuchsen jedoch, als sie sich die Patronatsrechte der Kirche Willisau sichern konnten. Als bald bildete die *Kirchenvogtei* für die Hasenburger nicht nur ein gewichtiges Herrschaftsinstrument, sondern ebenfalls eine lohnende Einnahmequelle, wenn nicht gar für einige Zeit das wirtschaftliche Rückgrat.

Die Mitte des 13. Jahrhunderts als *Verwaltungszentrum* am Westabhang des Wellberges errichtete *Hasenburg* wurde

bereits nach etwas mehr als hundert Jahren im Sempacherkrieg 1386 gebrandschatzt und hernach dem Zerfall überlassen.

Ein Blick auf die Herrschaftsverhältnisse im Spätmittelalter mag zum bessern Verständnis des Geschehens rund um Willisau beitragen. Nach dem Aussterben der Lenzburger (1173) und der Kyburger (1264) etablierten sich die aus dem Aargau stammenden und *zur Grafenwürde aufgestiegenen Habsburger* in weiten Teilen des schweizerischen Mittellandes. Die Wahl Rudolfs von Habsburg zum Deutschen König (1273) stärkte die Machtstellung des Adelsgeschlechtes. Nach dem Sieg Rudolfs über den unbotmässigen König Ottokar von Böhmen (1278) sprach man fortan vom Hause Habsburg-Österreich. Als Herzöge von Österreich sind die Habsburger in der Schweizer Geschichte markant präsent. Die Hauptstossrichtung der Habsburger bei ihrem Expansionsstreben ging bekanntlich auf dem Gebiet der heutigen Schweiz Richtung Gotthard. Mit dem Erwerb der einstmals lenzburgischen Grafschaft oder des Freiamtes Willisau aus einem Erbgang am westlichen Rande ihres Herrschaftsgebietes galt es, die landesherrlichen Rechte gewinnbringend wahrzunehmen. Die Grafschaft Willisau hatte ohne Zweifel auch als Grenzland zu Burgund eine gewisse Bedeutung. Der grundherrliche Eigenbesitz der Habsburger war im Freiamt Willisau eher bescheiden. Umso mehr war

der Landesherr zwecks Nutzung und Verwaltung des Herrschaftsgebietes auf Zudiener und Vasallen angewiesen. Die Hochadelsburg auf dem St.-Niklausen-Hügel, an dessen Fuss sich der Herrenhof Buchen und die Landgerichtsstätte befanden, bildete das Zentrum der Verwaltung und Hochgerichtsbarkeit. Die Freiherren von Hasenburg liessen sich als Lehensnehmer und Pfandnehmer in die Bestrebungen der Habsburger einbinden, was sich für beide Seiten längere Zeit vorteilhaft auswirkte; als Folge davon entwickelte sich zwischen Lehensgeber und Lehensnehmer eine zeitweise *verwirrliche gegenseitige Abhängigkeit*.

Über die grossräumigen herrschaftlichen Gegebenheiten und die gelegentlich rasch wechselnden örtlichen Verhältnisse, über die oft recht komplizierten rechtlichen Zuständigkeiten informiert ausführlich August Bickels Publikation «Willisau – Geschichte von Stadt und Umland bis 1500». Das Standardwerk zur Willisauer Geschichte im ausgehenden Mittelalter geht in seiner Vielfalt und Faktendichte erheblich über das Geschehen rund um Willisau hinaus und befasst sich zusätzlich mit allgemeinen historischen Sachverhalten und vielen detaillierten geschichtlichen Aspekten. Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung stützt sich für die ältere Willisauer Geschichte auf August Bickels Buch.

...zur Stadtgründung

Die Hasenburger erhielten oder erkaufte von den öfters in Geldnöten steckenden Habsburgern *diverse Privilegien*. Dazu gehörte auch die Einwilligung des Lehensträgers, hier des Landesherrn, zur Gründung einer Stadt. Die Kleinstadt Willisau soll in der Zeit vom Frühjahr 1302 bis Sommer 1303 errichtet worden sein und dürfte nach August Bickel anfänglich rund 150 Seelen gezählt haben. Die umliegenden Gehöfte wurden dem gewichtigen Pfarrdorf einverleibt. Neueste archäologische Untersuchungen belegen, dass bereits vor der eigentlichen Stadtgründung das Pfarrdorf neben Mühle und Kirche befestigende Elemente aufgewiesen habe. Die Stadtgründung erfolgte in erster Linie auf kirchlichem Grund und Boden. Vorgängig hatten die Stadtgründer durch Zukauf des letzten Twingviertels von den Wediswilern den Stadtbann oder Stadttwing zu arrondieren versucht. Mit dem Einverständnis zur Errichtung einer Stadt schmälerte der Landesherr in gewissem Sinne seine Verfügungsgewalt, wenn die neue Stadt nicht primär ihm zudiente.

Mehrere Motive dürften die Hasenburger zum *Bau einer befestigten Siedlung* angeregt haben. Einmal wuchs mit dem Besitz einer Stadt das Prestige des Freiherrengeschlechtes unter ihresgleichen. Neben dem Statussymbol bildete ein befestigter Ort einen Stützpunkt zur leichteren Kontrolle des Verkehrs und des

Warenaustauschs. Auf jeden Fall bedeutete der Besitz einer Stadt in den Augen des Stadtgründers und ganz allgemein einen Zuwachs an Macht und Einfluss. Als Stadtgründer gelten: Walter (Herr zu Hasenburg), Markward (Pfarrrektor und Kirchherr) und Heimo (nach dem Tode von Markward im Jahre 1310 Kirchherr).

Die Kleinstadt überlebt

Als die Hasenburger zur Gründung der Stadt Willisau schritten, war die spätmittelalterliche Stadtgründungsperiode bereits am Abebben. Während andere städtische Siedlungen aus jener Zeit sich nicht zu halten vermochten, *überlebte die Kleinstadt Willisau* schlecht und recht. In der Frühzeit war aufgrund der schwachen Entwicklung städtisches Leben wohl nur kümmerlich vorhanden. Der wirtschaftliche Aspekt der Stadt dürfte vorerst gering gewesen sein. Das Kirchherrenhaus (an der Stelle der heutigen Schlossscheune) und die Burg in der Stadt (das Bergli) bildeten die Machtpfeiler. Für die Feudalherrschaft Hasenburg wurde die Stadt erst recht zu einem eher unbedeutenden Anhängsel, als die Hasenburger in den frühen 1320er-Jahren den Habsburgern mit erheblichen Darlehen unter die Arme griffen. Der Landesherr trat die *hochherrschaftliche Burg Alt-Willisau* auf dem St.-Niklausen-Berg und ebenfalls *die Grafschaft Willisau als Pfand an die Hasenburger* ab. Da kaum Gefahr be-

stand, dass die Habsburger das schwergewichtige Pfand auszulösen vermochten, durften sich die Hasenburger praktisch als Burgherren in Alt-Willisau und als Gebieter des Freiamtes wännen.

Die äusseren Bedingungen für ein Aufblühen der jungen Stadt waren nicht besonders günstig. Im ausgehenden Mittelalter führte eine Hoch- oder Fernstrasse minderen Ranges aus der Zentralschweiz (Luzern) über Willisau nach Bern und in die Westschweiz. Der Durchgangsverkehr hat wirtschaftlich ohne Zweifel etwas abgeworfen. Das landwirtschaftliche Umland brachte ebenfalls etwas Verdienst in die Stadt. Der handwerkliche Kuchen aus dem bäuerlichen Umfeld war jedoch nicht besonders gross, und zu viele Leute wollten daran teilhaben. Der Willisaustädter war denn auch über längere Zeit halb Handwerker, halb Bauer. Als Stadt und Herrschaft Willisau Anfang des 15. Jahrhunderts an Luzern kamen, war dies einer wirtschaftlichen Eigeninitiative der Willisauer abträglich. Die Gnädigen Herren und Obern zu Luzern regelten bekanntlich das Alltagsleben der Untertanen oft bis ins Detail. Während rund 400 Jahren war *Willisau* wie die übrige Landschaft *Teil des Stadtstaates Luzern*. Der Vogt der einträglichen Landvogtei Willisau vertrat vor Ort die aristokratische Herrschaft. Noch um 1700 muss Willisau recht bescheiden ausgesehen haben, besass doch nach dem Stadtbrand von 1704 nur etwa die Hälfte der 107 Hausbesitzer



Landschaftsinstallation «Grenzerfahrungen». In der Zeit vom 8. März bis 6. April 2003 markierten 2200 signalrote Holzpfeile streckenweise die rund zwölf Kilometer langen Grenzen zwischen Willisau-Stadt und Willisau-Land.

Grenzen sichtbar machen

Eine Installation des Willisauer Künstlers Edwin Grüter

Genau 200 Jahre steht sie schon, die Grenze, die Willisau in zwei Gemeinden teilt. Kaum eine Einwohnerin, ein Einwohner kennt den genauen Verlauf. Sichtbar wird sie nur immer wieder in Diskussionen der Menschen, in Entscheiden der Behörden – in den Köpfen ist sie deutlicher als in der Landschaft.

Die Installation «Grenzerfahrungen» des Willisauer Künstlers Edwin Grüter, ein zentrales Projekt des Jubiläums «700 Jahre Stadt und Landschaft Willisau», machte die Grenze für einen Monat sichtbar: signalrote Holzpfähle markierten den Verlauf.

Die Abschlussveranstaltung im Rathaus präsentierte dieselben Pfähle dann in neuer Bedeutung – wie ein wilder Haufen Speere bedrohten sie die Besucher, zeigten aber auch auf sie und machten deutlich, dass die Grenze draussen wahrscheinlich schneller aufgehoben werden kann als jene in den Köpfen.

nichts weiter als gerade das Grundstück, auf dem das abgebrannte Haus gestanden hatte.

Die Stadtbevölkerung nahm im Verlaufe der Jahrhunderte sehr langsam, aber stetig zu. Um 1798, beim Untergang der alten Eidgenossenschaft, zählte der Stadtbezirk nicht ganz tausend Einwohner.

Dominanz der Stadt

Die Stadt Willisau erhielt nach und nach seitens der Stadtgründer *diverse stadtrechtliche Kompetenzen und Privilegien*, so um 1330 das Marktrecht. Von jeher kam der Stadt in der weitläufigen Kirchhöre Willisau eine herrschaftliche Stellung zu wie etwa die Handhabe der niederen Gerichtsbarkeit (Ahndung kleinerer Vergehen). Nach dem Aussterben der Hasenburger im Mannesstamm in der Mitte des 14. Jahrhunderts residierten deren Nachfahren als Stadtherren auswärts (die Grafen von Aarberg, Nellenburg und Neuenburg). Dies verhalf Willisau zu gewissen *Freiräumen* und einer *ämtertragenden Oberschicht* zu einem ziemlich unabhängigen administrativen Betätigungsfeld. Willisau gewann dabei langsam, aber sukzessive an *Eigengewicht*. In der Phase der spät- oder nachhasenburgischen Herrschaft erlitt die noch junge Stadt zwei schwere Erschütterungen: Der «Landesvater» Leopold III. überliess aus kriegstaktischen Gründen die Stadt 1375 (Guglerkrieg) und 1386 (Sempacherkrieg) der Brand-

schatzung. Es zeugt vom Willen und der inneren Kraft der Stadtbürger, dass sie in kurzer Zeit jeweils den Wiederaufbau zu bewältigen vermochten. Es erstaunt, dass mit dem Kauf der Stadt und Grafschaft Willisau durch den aufstrebenden Stadtstaat Luzern im Jahre 1407 (Kaufvertrag vom 15. Januar 1407) – die landesherrlichen Kompetenzen gingen damit von Habsburg-Österreich an Luzern über – dem Stadtbezirk Willisau weiterhin verschiedene Verwaltungskompetenzen belassen wurden. Dies bedeutete, dass die Stadt nicht nur ihre Vorzugstellung gegenüber den Kirchgenossen ausserhalb des engeren Bürgerbezirkes, sondern auch gegenüber dem äusseren Amt behauptete (Marktrecht, Umgelder, Zölle, Umschlagplatz für Getreide usw.).

Streitobjekt Wald

Eines der Vorrechte, die von den Hasenburgern der Stadt eingeräumt wurden, betraf das *Nutzungsrecht des Hoch- oder Bannwaldes*; es ging dabei um ausgedehnte allgemeine Waldungen, die zu keinem Hof gehörten und nicht irgendwie in Privatbesitz waren. Mit der Zunahme der Bevölkerung um 1500, als die grossen Seuchenzüge abebbten, wuchs der *Bedarf an Holz* merklich an. Holz diente hierzulande als Bau-, Brenn- und Heizmaterial. Verwaltung und Nutzung der Hoch- und Bannwälder lag somit in den Händen der Stadtbürgerschaft. Die Bewohner ausserhalb des

begrenzten engeren Stadtbezirkes, also die «Äusseren» des Stadtkirchganges, mussten daher die Stadt um die Zuteilung des benötigten Holzes angehen. Die Vergabe von Holz an Angehörige des Kirchganges ausserhalb des städtischen Bürgerbezirks wurde von der Stadtbürgerschaft zurückhaltend und kleinlich gehandhabt. Die Erstellung von Behausungen auf der Landschaft wurde Anfang des 16. Jahrhunderts zusätzlich erschwert, als Luzern solche Vorhaben der Bewilligungspflicht unterstellte. Die Landbewohner erachteten alle Erschwernisse als willkürliche Schikane der Stadtbehörde.

Das oft rigoros angewandte Recht, über die *Holznutzung und -zuteilung* zu entscheiden, war jedoch unbestreitbar Sache der Stadt. Die Benachteiligten glaubten mit der Zeit, dieses Recht sei von der Stadt usurpiert worden; die Kenntnis der rechtlichen Verhältnisse ging ihnen ab. Dies alles aber schuf böses Blut. Die vermeintlich unrechtmässige Aneignung lebt im Willisauer Strassenhund weiter, der an einen arglistigen Schultheissen erinnern soll (siehe dazu den Beitrag «Fasnacht in Willisau» von Beat Meyer, Seite 201).

Armenfürsorge und Steuerbriefe

Über Jahrhunderte bildete die Fürsorge für Arme, Mittellose, Kranke, Heimatlose eine permanente, problemgeladene und nie befriedigend gelöste Obliegen-

heit. Da oder dort haben sich kirchliche Institutionen (Klöster, religiöse und gemeinnützige Stiftungen, Bruderschaften) dieser Aufgabe angenommen. Der vielerorts grassierenden Armut vermochte man jedoch nicht entscheidend zu begegnen.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden zwecks Bewältigung der Armenfürsorge so genannte *Steuerbriefe oder Steuerbezirke* geschaffen. In der Kirchhore Willisau existierten anfangs mehrere solcher Steuerbriefe. Für kurze Zeit bildeten der Stadtbezirk und die umliegende Landschaft einen gemeinsamen Steuerbezirk. Doch dieser funktionierte schlecht und wurde *im Jahre 1763* aufgelöst. Das Verhältnis zwischen Stadt und Landschaft war bekanntlich wegen der erwähnten Holzaffäre bereits arg gestört. Im Weiteren bekundeten die Stadtbürger kein Interesse, für die Armen und Bedürftigen auf der Landschaft aufzukommen. Die Stadt war dank der reichlich fliessenden Zuwendungen an die städtischen Einrichtungen Spittel (Spital) und Siechenhaus in der Lage, für Arme und Bedürftige aufzukommen sowie die Durchreisenden zu beherbergen, ohne dafür die Bürger belasten zu müssen.

Schon bald nach der Stadtgründung hatte sich die städtische Bürgerschaft innerhalb des Stadtbannes in einen recht engen Stadtbezirk (Zwing, Bürgerzahl, Friedkreis, Bürgerbezirk) zurückgezogen und sich gegen fremde Einflüsse möglichst abgeschottet, was später zu

Schwierigkeiten führen sollte. Nur im engeren Stadtbezirk galten besondere stadtrechtliche Privilegien, wie Marktrecht, Allmendnutzung usw. Stadtbürger, die sich ausserhalb des Stadtbezirkes niedergelassen hatten, konnten das Stadtbürgerrecht seit 1488 gegen Entrichtung eines Bürgerbatzens behalten, besaßen jedoch kein Anrecht auf Allmendnutzung.

Mit dem Wegfall des gemeinsamen Steuerbriefes unterhielten die Landbewohner (die Äusseren des Stadtkirchganges) ab 1763 einen eigenen Steuerbezirk, um die Armenfürsorge zu sichern. Die «Äusseren» waren jedoch mit ihrem Steuerbrief keineswegs autonom. Steuerbezug, Verwaltung und Abrechnung wurden vom städtischen Schultheissen kontrolliert. Es galt die Auffassung, der Schultheiss sei für den ganzen Kirchgang als Vorgesetzter zu betrachten. Es überrascht nicht, wenn sich die Landbewohner immer mehr als Menschen zweiter Klasse betrachten mussten. Die *Steueraffäre* strapazierte begreiflicherweise das bereits lädierte Einvernehmen und heizte die Missstimmung unter der Landbevölkerung weiter an.

Umbruch in der Helvetik

Mit dem Abdikationsbeschluss (Abdankung) von Rät und Hundert am 31. Januar 1798 ging im alten Stand Luzern die aristokratische Herrschaft zu Ende. Der *Zerfall des zentralistischen Stadt-*

staates Luzern hatte für den Kanton schergewichtige Folgen und ebnete das Feld für neue und zukunftsweisende Strukturen. Die Auseinandersetzungen um gangbare Lösungen waren allerdings hart und nahmen recht viel Zeit in Anspruch.

Die unter der Fuchtel der französischen Invasionstruppen errichtete *«Eine und Unteilbare Helvetische Republik»* (1798 bis 1803) beseitigte nicht nur die Vorherrschaft einiger Privilegierter und die Aufteilung des Kantonsgebietes in Vogteien. An ihre Stelle traten Distrikte und Gemeinden. Sie und die kantonale Verwaltungskammer waren weitgehend Befehlsempfänger der helvetischen Zentralregierung. Mit dem Wegfall der Amtsvogtei Willisau mussten auch die Stadtbürger zu Willisau auf gewisse Privilegien (wie die niedere Gerichtsbarkeit) in der Kirchhöre Willisau verzichten.

Die von hochgemuten und zukunfts-trächtigen Ideen getragene helvetische Regierung war bei der Durchsetzung ihrer Ziele in vielen Bereichen überfordert und wurde von vielen Seiten bekämpft. Auch litt sie unter chronischem Geldmangel. Wohl der Einfachheit halber wurden die bestehenden *Steuerkreise zu Munizipalgemeinden* erklärt, die im revolutionären Sinne der Gleichheit alle ortsansässigen Aktivbürger umfassten. An der Spitze dieser Vorgängerin der Einwohnergemeinde standen die Munizipalität (Exekutive) und eine Generalversammlung der Bürger. Ob-

wohl kaum Geld vorhanden war, war die Munizipalgemeinde für das Polizeiwesen, das Zivilstandswesen, Steuer- und Vormundtschaftswesen verantwortlich. Daneben existierte die Gemeinde der «anteilsberechtigten bisherigen Gemeindebürger» mit einer Gemeindegemeindekammer an der Spitze und ebenfalls einer Generalversammlung als oberstes Organ. Dieses finanziell abgesicherte Gemeinwesen verwaltete die Gemeindegüter, die Armengüter, Gemeindewaldungen, das Bauwesen und war für die Bürgeraufnahme zuständig. Der Gemeinde-Dualismus der Helvetik hat sich nicht bewährt.

Gemeindevielfalt

Ein kurzer Blick auf die Entwicklung der Luzerner Gemeinwesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mag zur Klärung einiger hier berührter Themen beitragen. In der *Mediationsperiode* (1803–1813) verschwand die Munizipalgemeinde wieder. Als körperschaftliche Organisation hatte fortan die Gemeinde der ortsansässigen Gemeindebürger das Sagen. Damit wurde als Reaktion auf die Wirren in der Helvetik nach dem Staatsrechtler Eduard His das «bodenständige» Element bewusst gestärkt. Niedergelassene Luzerner oder helvetische Bürger hatten kein Stimmrecht. Dennoch gab es eigenartigerweise zwei Gruppen von Bürgern, wobei eine klare Scheidung kaum möglich ist. Die Anteilhaber am

allgemeinen Gemeindegut (Armen- und Bürgergut) waren allein berechtigt, die Behörde und Verwaltung zur Erledigung der anfallenden Gemeindeaufgaben zu wählen. Von Gesetzes wegen durfte Gemeindeangehörigen unverteilt Allmendland zugeteilt werden, was in der Helvetik verboten war. Von dieser Möglichkeit sei reichlich Gebrauch gemacht worden. Daneben gab es die zweite Gruppe der Anteilhaber am engeren bisherigen Gemeindegut (spätere Korporationsgüter). In diese Zeit fällt auch zwecks Finanzierung der Gemeindeaufgaben die Erhebung von Gemeindesteuern auf dem Vermögen aller.

In der *Restaurationszeit* (1813–1830), als neben dem Aufkommen liberal-fortschrittlicher Ideen auch wieder aristokratische Elemente das politische Geschehen mitgestalteten, wurden die Grundsätze der Mediation weitgehend beibehalten. Auf kommunaler Ebene stand bedächtiges Haushalten im Vordergrund. Stimmberechtigt an der Gemeindeversammlung waren Ortsbürger, die zugleich Liegenschaftsbesitzer waren und ein bestimmtes Vermögen versteuerten. Bürgergemeinden betreuten die Armengüter und besorgten das Waisen- und Vormundtschaftswesen. Die Stadt Luzern sowie die Munizipalorte Sempach, Sursee und Willisau hatten in ihrem Gemeinderecht partikuläre Wünsche verwirklichen können.

In der *Regenerationsepoche* (1831–1848) wurde die Gemeindeorganisation wei-

ter ausgebaut und verfeinert. Neben der *Ortsbürgergemeinde* entstand die gewichtige *Einwohnergemeinde*, an der vorerst nur die luzernischen Kantonsbürger stimmberechtigt waren – das allgemeine Stimm- und Wahlrecht war allerdings noch nicht verwirklicht (Zensus, Miliztauglichkeit usw.). Die bisherigen Ortsbürgergemeinden waren grossmehrheitlich nur noch für Einbürgerungen zuständig; sie hatten in der Regel keine Organe und ihre Versammlungen wurden gleichzeitig mit jenen der Einwohnergemeinde abgehalten und von deren Präsidenten geleitet. Ausnahmebestimmungen galten jedoch für die Stadt Luzern und insbesondere für die Munizipalorte Sempach, Sursee und Willisau-Stadt, wo weiterhin eigenständige Ortsbürgergemeinden für das Armen- und Waisenwesen sowie für Einbürgerungen zuständig blieben. Die nur nominellen Ortsbürgergemeinden sind vor längerem in die Einwohnergemeinden integriert worden. Die bis anhin selbstständigen Bürgergemeinden fusionieren sukzessive mit den Einwohnergemeinden. Im Jahre 2004 wird dies auch für die Bürgergemeinde Willisau-Stadt der Fall sein. Damit die kaum über finanzielle Ressourcen verfügenden neuen Einwohnergemeinden ihren Verpflichtungen nachkommen konnten, wurde im Jahre 1832 die Erhebung von Armen-, Waisen- und Polizeisteuern auf dem steuerbaren Vermögen und Erwerbseinkommen gesetzlich verordnet.

Neu war zu Beginn der 1830er-Jahre ebenfalls, dass sich die engeren Anteilhaber an den bis anhin nicht verteilten Allmendgütern, Waldungen und Kapitalien zu offiziellen Korporationen formieren durften. Die *Korporationen* besaßen keine politischen Befugnisse, verwalteten sorgsam ihren Besitztum und engagierten sich vor allem in kulturellen und gesellschaftlichen Belangen. Zur Zeit der Dreifelderwirtschaft regelten die damaligen Korporationen oder Genossenschaften die erforderlichen Absprachen betreffend Nutzung des Allmendanteils und des Weidgangs.

Zu erwähnen ist im Konzert der Gemeinden auch die *Kirchgemeinde*. Auf dem Platze Willisau kam der Pfarrei und der Kirchgemeinde eine Art Scharnierfunktion zwischen Willisau-Stadt und Willisau-Land zu. Das Pfarreileben ermöglichte zahlreiche und unbeschwerte natürliche Begegnungen unter den Pfarreiangehörigen. Bekanntlich gingen 1407 Kirchenvogtei und Patronatsrechte an die Stadt Luzern über. Diese vermachte den Kirchensatz 1417 dem Stadtspital (Heilig-Geist-Spital), dafür kam Luzern für den Chor in der Kirche Willisau auf und besass ein Mitspracherecht bei der Bestellung der Kapläne. Die Oberen des Stadtstaates Luzern betrachteten und behandelten die Kirche als Teilaspekt des Staates, bedachten sie aber mit grossen Freiheiten. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts bildete der Kanton Luzern einen geschlossenen Glaubensstaat; die römisch-

katholische Konfession war Staatsreligion (dasselbe galt ebenfalls in den meisten reformierten oder katholischen Kantonen). 1820 erklärte die Luzerner Regierung in eigener Regie und ohne Absprache mit den kirchlichen Obern die Kirchgemeinden zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften; Luzern genoss als einstiges Bollwerk gegen die Ausbreitung des neuen Glaubens in der Inner-schweiz verschiedene päpstliche Privilegien. 1826 wurde erstmals in Luzern ein reformierter Gottesdienst abgehalten, und 1853 war die Bahn frei zur Errichtung evangelisch-reformierter Kirchgemeinden (1886 in Willisau). 1876 kaufte sich die Stadt Luzern von den kirchlichen Verpflichtungen in Willisau los, 1895 delegierte die Regierung die Kollatur an die Kirchgemeinde Willisau.

Grenzstreit – Grenzziehung

In der Helvetik wurden, wie bereits erwähnt, bestehende Steuerkreise und Twinggenossenschaften zu Munizipalgemeinden; im einstigen Stadtbann Willisau überlebten in dieser Eigenschaft nur die vormaligen Steuerbezirke *Kirchgang Stadt Willisau* und *Kirchgang Willisau Landschaft*. Von irgendwelchen Schwierigkeiten war vorerst nicht die Rede. Beim Auseinanderbrechen des helvetischen Einheitsstaates erlangte neben der Stadt auch die bisherige Munizipalität Landschaft zu Beginn der Mediation 1803 auf ausdrücklicher Rechts-

grundlage den Status einer selbstständigen politischen Gemeinde. Zu einer ersten Auseinandersetzung kam es, als die Landgemeinde sich anschickte, die innerhalb ihrer Grenzen wohnenden Stadtbürger gleichfalls zu besteuern. Diese hatten bis anhin ein besonderes stadtbürgerliches Heimat- und Güterrecht genossen und wehrten sich gegen das Ansinnen der Landgemeinde. Die Zivilkammer lehnte jedoch die Beschwerde im Jahre 1806 ab. Die Stadtgemeinde wurde sich bei dieser Gelegenheit bewusst, wie eingeschränkt ihr eigenes Gemeindegebiet ist und verlangte eine Arrondierung nach allen Richtungen innerhalb des einstigen Twings Willisau. Die Mediationsregierung – auch etwa «Bauernregiment» titulierte – legte mit *Spruch vom 16. September 1807 die Grenzen zwischen den beiden Gemeinden Willisau-Stadt und Willisau-Land* fest. Danach umfasste die Stadtgemeinde das alte Bürgerzühl (den Stadtbezirk) sowie die Allmenden: die Hirseren, die Rossgassweid, den Willberg und den Galgenberg (praktisch das Korporationsgut). Ein angebehrtes Rückkommen seitens der Stadt lehnte die Regierung ab. In diesem Zusammenhang wurde wiederholt auf die Tatsache hingewiesen, dass die Stadtbürgerschaft ihre Verantwortung bewusst vor langer Zeit auf den eng begrenzten Stadtbezirk, das Bürgerzühl, beschränkt habe, um ihre Privilegien zu schützen; diese Haltung wurde 1763 bei der Auflösung des ge-



Landschaftsinstallation «Grenzerfahrungen»: Abschlussveranstaltung im Rathaus.

meinsamen Steuerbriefes noch unterstrichen; auch habe das besondere stadtbürgerliche Güter- und Heimatrecht nur innerhalb des Bürgerzihls gegolten. Die Steuerhoheit der Landgemeinde wurde für alle Einwohner des Gemeindegebietes als rechtens bezeichnet. Das frühere Armen- und Steuerwesen war demnach von recht bedeutendem Einfluss auf die Bildung der modernen Gemeinden.

Im Jahre 1876 wurden der Stadtgemeinde noch die ehemaligen Allmenden im Staldenmoos und am St.-Niklausen-Berg zugesprochen. 1905 trat Willisau-Stadt der Landgemeinde eine Landparzelle zur Errichtung des Landschulhauses Obertor (heute Verwaltungsgebäude am Zehntenplatz) ab, desgleichen Willisau-Land in den Dreissigerjahren an die Stadtgemeinde das benötigte Terrain für die Errichtung des Stadtschulhauses. In der

Folge wurden noch im Rahmen der Neuvermessung (Grundbuch) verschiedentlich friedliche Grenzbereinigungen vorgenommen.

Folgen der Zweiteilung

Von aussen betrachtet, schien sich vorerst nach der Trennung in die zwei politischen Gemeinden Willisau-Stadt und Willisau-Land auf dem Platze Willisau kaum etwas Entscheidendes verändert zu haben. Mangels eines eigenen Gemeindekerns blieb *auch für Willisau-Land das Städtchen* weiterhin in mannigfacher Hinsicht *Zentrum* für einen Grossteil des Alltagsgeschehens: hier stand die Kirche für die ganze Pfarrei; hier fanden Märkte und Viehschauen statt; das Städtchen war weitgehend Drehpunkt des sich entwickelnden Ge-



schäftslebens; auch für die Landbewohner war die Stadt zumeist der Ort für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe; die Stadt nahm als Amtshauptort gewisse Zentrumsfunktionen wahr.

Die Burgerschaft der Stadt war mit dem Abgang der Alten Ordnung ihrer überkommenen Privilegien verlustig gegangen. Handwerk und Gewerbe wurden frei und waren nicht mehr an die Stadt gebunden. Rückblickend überrascht es, dass die Stadtbewohner die Gunst der Stunde nicht oder nur am Rande genutzt haben. Von Eigeninitiative war wenig zu merken, und für die Stadtgemeinde ist in der *ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine gewisse Stagnation* feststellbar. Der Bevölkerungsanstieg ging langsam vor sich. Um 1900 zählte die Stadtgemeinde 1600 Einwohner, um 1950 deren 2100. Eine gewisse *Industrialisie-*

rung setzte erst mit *Verzögerung* ein. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand am Grabenweg ein einfaches Arbeiterquartier. Neben einer Seidenzwirnerei und einer Dampfwäscherei wurden hier unter anderem Pferdehaargeflechte und Halbwollstoffe hergestellt. Mit der Errichtung der Bahnstation Willisau 1895 der Langenthal–Huttwil–Wolhusen-Bahn stellte sich im Gebiet der Bahnhofstrasse eine bescheidene Entwicklung ein. Erst in den Zwanziger- und Dreissigerjahren des 20. Jahrhunderts fassten in der Stadtgemeinde kleinere und mittlere Industriebetriebe Boden, und zwar in den Sektoren Holzverarbeitung, Maschinenbau, Lebensmittel, Spirituosen, Baumaterialien, grafisches Gewerbe.

Für die Landbewohner brachte der Umbruch von 1798 und die anfolgende Bil-

dung einer eigenen politischen Gemeinde in erster Linie die Loslösung oder «Erlösung» von der jahrhundertealten Vorherrschaft seitens der Stadt. Die ersten Gehversuche der jungen Gemeinde Willisau-Land waren umständehalber auch keineswegs spektakulär. Es dauerte bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts, bis sich in Willisau-Land ein echtes Gemeindebewusstsein entwickelt und die Gemeinde zu einer stärkeren Einheit gefunden hatte. Vor allem das politische Leben spielte sich über längere Zeit vornehmlich in den Weilern ab.

Bis nach dem Zweiten Weltkrieg war die Landgemeinde beinahe völlig ländlich-bäuerlich strukturiert. Interessant präsentiert sich die *Bevölkerungsentwicklung* in der Landgemeinde. Zählte man um 1798 rund 2200 Einwohner, waren es um 1900 erst 2500; sowohl 1850 wie 1950 betrug die Einwohnerzahl rund 3150 Personen. Mit der anbrechenden Motorisierung in der Landwirtschaft waren zahlreiche Arbeitskräfte nicht mehr benötigt; sie suchten in industrialisierten Gegenden Arbeit und Auskommen. Dazu kam, dass die Grossfamilie im Gefolge eines Mentalitätswechsels nicht mehr die einzige Familienform war. Um 1850 war das Wirtschafts- und Bildungsgefälle zwischen Stadt- und Landgemeinde enorm. Trotz der anhebenden Bautätigkeit stagnierte die Bevölkerungszahl in Willisau-Land weiterhin; dies

änderte sich erst, als der Aderlass in der Landwirtschaft zu Ende war.

Sowohl die Stadtgemeinde wie die Landgemeinde bekundeten während des 19. Jahrhunderts etliche Mühe, *den Weg in eine neue Zukunft* zielstrebig zu begehen. Die Bevölkerung verhielt sich eher passiv, zurückhaltend, gelegentlich misstrauisch oder gar ablehnend dem Neuen und Ungewohnten gegenüber. Die aufschlussreiche Abhandlung von Pius Schwyzer «Die Kunst, Willisauer zu sein» in dieser Heimatkunde (Seiten 181 bis 193) zeichnet mit pikanten Details die Schwierigkeiten der Selbstfindung und der inneren Entwicklung der beiden Gemeinden nach und wartet mit klärenden Überlegungen auf. *Die Zweiteilung* hat sich zweifelsohne in verschiedener Hinsicht für Willisau *negativ ausgewirkt*. Die parteipolitischen und kurzzeitig auch kriegerischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts im Kanton Luzern haben im politisch aktiven Willisau Gräben aufgerissen, die in der Folge nur schwer zu überbrücken waren. Da stand das *konservative Willisau-Land der liberalen Hochburg in der Stadt* gegenüber (vgl. dazu die Arbeit von Pius Schwyzer). Die Grenzziehung zwischen Stadt und Land mag vor 200 Jahren noch irgendwie sinnvoll gewesen sein, später jedoch erwiesen sich diese Grenzen als enorme Behinderung für eine erspriessliche Entwicklung und minderten in mehrerer Hinsicht das Gewicht Willisaus nach aussen. Mit der Zeit wurde man sich ge-

wahr, dass Entscheide in der einen Gemeinde nicht ohne Auswirkung für die andere blieben und dabei zahlreiche Reibungsflächen entstanden. Eine gewisse Überheblichkeit der Stadt aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke erleichterte die nötige Konsensfindung nicht. Die unumgängliche Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen kostete wiederholt beträchtliche Anstrengungen; dabei wurden selbstverständlich wertvolle Kräfte wenig effizient absorbiert. Und unentgeltlich war das notwendige Zusammengehen auch nicht zu haben.

Ausblick – Wiederum ein Willisau?

Mit dem *Anbruch des wirtschaftlichen Aufschwungs und des gesellschaftlichen Umbruchs* in den 1950er- und 1960er-Jahren eröffneten sich in den Wechselbeziehungen zwischen der Stadtgemeinde und der Landgemeinde nach und nach veränderte Perspektiven. In der bis anhin beinahe geschlossenen Agrargemeinde Willisau-Land setzte eine gewerblich-industrielle Entfaltung ein. Es wurden neue Arbeitsplätze geschaffen, und somit stieg auch die Zahl der Erwerbstätigen an. Damit einher ging eine sich vorerst auf den gewerblichen Sektor beschränkende Bautätigkeit. Bald folgte auf stadtnahem Areal die Errichtung von Wohnbauten; die grenzüberschreitende Besiedlung schritt voran; Zu- und

Wegpendler zwischen beiden Gemeinden hielten sich mit der Zeit in etwa die Waage. Die Stadtgemeinde profitierte als nächstes Einkaufs- und Dienstleistungszentrum für die Landbewohner ebenfalls vom Aufschwung in der Landgemeinde. Der Bau der eindrucklichen und zukunftsweisenden Schulanlage auf dem Schlossfeld, der Betrieb und Unterhalt der Aussenschulen (über das Willisauer Volksschulwesen vgl. Pius Schwyzer: «Willisau und seine Volksschulen» in Heimatkunde des Wiggertals Nr. 60/2002), das weit verzweigte Strassennetz und die langen Kanalisationsstränge belasten insbesondere den Haushalt der Landgemeinde. Aus diesen und andern Gründen vermochte Willisau-Land finanziell mit der Stadtgemeinde nicht gleichzuziehen. – *Willisau-Stadt* gelang es auch in einem sich verändernden Umfeld seine *wirtschaftliche Dominanz* als Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungszentrum zumindest für einige Zeit zu bewahren. Vielleicht hat sich eine *gewisse Selbstgenügsamkeit* auf hohem Niveau, verbunden mit einer merklichen Abschottung gegen mögliche Konkurrenz von aussen, auf längere Sicht eher negativ ausgewirkt, zumal in den umliegenden Gemeinden vielfältige kreative Ideen erwachten und verwirklicht wurden. Schliesslich wurde auch der Grossverteiler auf dem Platze Willisau zur Selbstverständlichkeit. Die beiden Gemeinden Willisau-Stadt und Willisau-Land sind in der zweiten

Hälfte des 20. Jahrhunderts immer mehr zusammengewachsen. Die Tatsache, dass die grenzüberschreitende Entwicklung nicht gestoppt werden kann und soll, sowie die Feststellung, dass die *Kleinagglomeration Willisau geografisch, wirtschaftlich, kulturell und gesellschaftlich eine Einheit* bildet, haben die Behörde vor längerem zum Handeln gezwungen. Verschiedene Institutionen waren von jeher gemeinsam getragen, zum Beispiel der Kindergarten, die Musikschule und die Regionalbibliothek, sind bereits – oder werden noch – zusammengelegt und gemeinsam verwaltet, so etwa die Feuerwehr, der Zivilschutz, das Steueramt, die Wasserversorgung, die Friedhofbesorgung. Bau- und Zonenreglemente sowie die Strassenrichtpläne sind aufeinander abgestimmt. Willisau-Stadt hat seine Sportanlagen auf Gemeindegebiet von Willisau-Land errichtet. Gewichtige Zukunftsprojekte und weitere infrastrukturelle Verbesserungen stehen an und können nur gemeinsam gelöst werden. Ein erneut vereintes Willisau würde nicht nur die idealen räumlichen Gegebenheiten für eine gesunde Entwicklung nutzen und die personellen Ressourcen bündeln können, sondern auch die Position und das Gewicht Willisaus nach aussen stärken.

Die Stimmberechtigten beider Gemeinden werden in Bälde entscheiden können, ob der bereits weitgehend faktischen Fusion auch die politische folgen

soll. Damit verbunden ist allerdings da und dort der Verzicht auf althergebrachte Gewohnheiten und lieb gewordene Sichtweisen. Überholtes Macht- und Prestigedenken sollte beim Entscheid keine Rolle mehr spielen.

Benutzte Darstellungen

Bickel August: Willisau. Geschichte von Stadt und Umland bis 1500. 2 Halbbände. Luzerner Historische Veröffentlichungen 15/1 und 15/2. Rex Verlag Luzern/Stuttgart 1982.

Bossard-Borner Heidi: Im Bann der Revolution. Der Kanton Luzern 1798–1831/50. Band 34. Luzerner Historische Veröffentlichungen. Rex Verlag Luzern 1998.

Eggenberger Peter: Willisau. Im Spiegel der Archäologie. Geschichte einer viermal zerstörten Stadt. Archäologische Schriften Luzern 5.1/2002.

Häfliger Alois / Bucher Josef: Willisau. Text- und Bildband. Grafisches Unternehmen Willisauer Bote 1999.

Häfliger Alois / Bucher Josef / Steffen Bruno: Gemeindebroschüre Willisau-Land. Grafisches Unternehmen Willisauer Bote 1996.

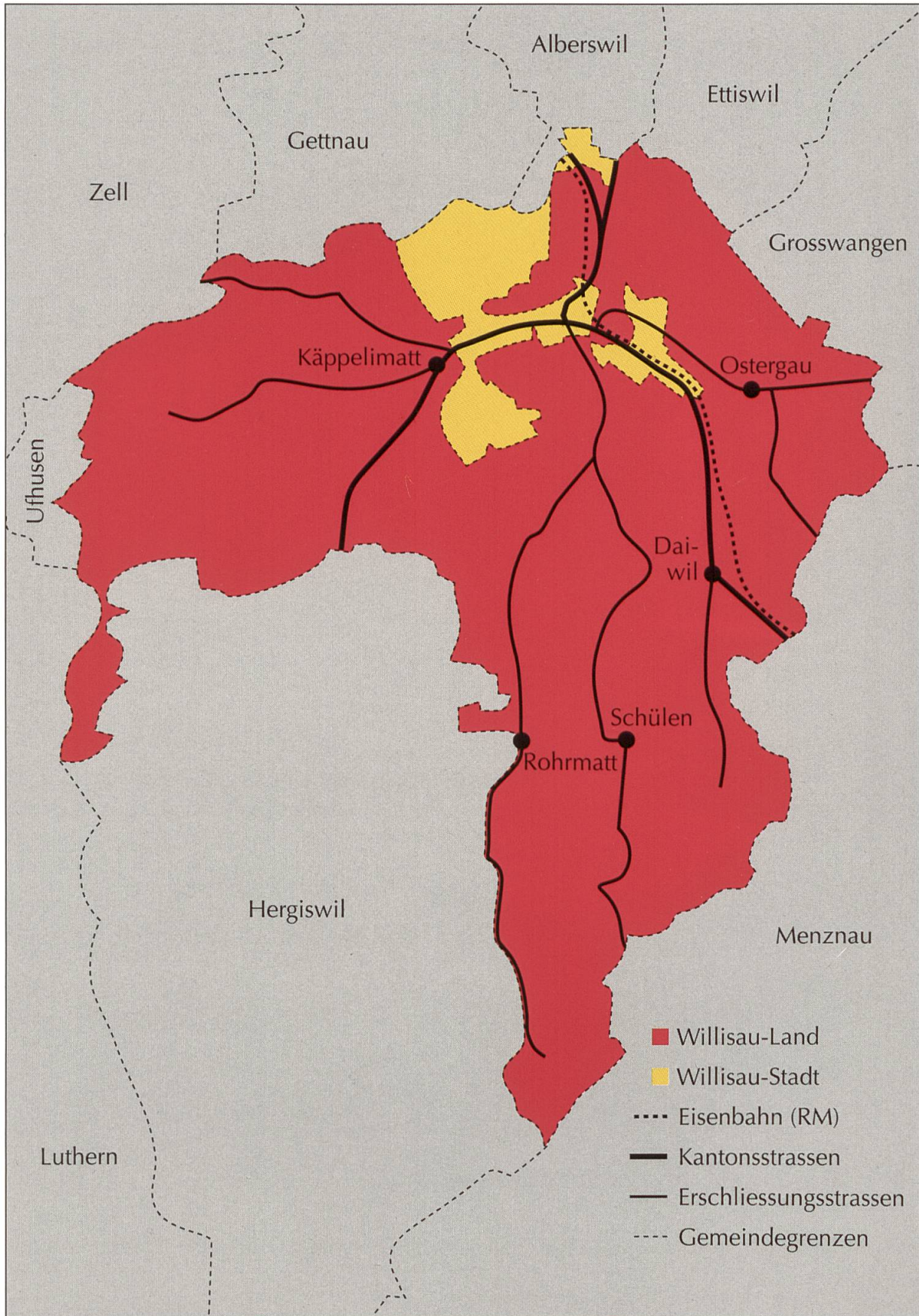
His Eduard: Luzerner Verfassungsgeschichte der Neueren Zeit (1798–1940). Keller & Cie. Luzern 1940.

Korner Willi / Josef Müller / Stadtkanzlei: Gemeindebroschüre Willisau-Stadt. Willisau Print AG/ HaRu-Verlags AG, Zuckenriet 1997.

Thüer Hans-Rudolf: Die Burgen und Schlösser im Amt Willisau und Umgebung. In: Heimatkunde des Wiggertals Nr. 40/41 – 1982/1983.

Adresse des Autors:

Dr. phil. Alois Häfliger
Schlossfeld
6130 Willisau



Flächenverhältnisse der beiden Willisauer Gemeinden: Willisau-Stadt 337 Hektaren, Willisau-Land 3788 Hektaren.